135. Klärung der Zuständigkeit des Landvogts von Kyburg und des Obervogts von Schwamendingen für die Orte Rieden und Dietlikon 1675 Mai 5

Regest: Ein Erbfall hat die seit längerer Zeit bestehenden unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Zuständigkeiten für die Orte Rieden und Dietlikon zwischen den Landvögten von Kyburg und den Obervögten von Schwamendingen und Dübendorf erneut aufscheinen lassen. Um künftige Kompetenzkonflikte zu vermeiden, klären Bürgermeister und Räte von Zürich die Situation, nachdem sie die Argumente der Amtsleute beider Seiten angehört haben, die sich auf ihre vorgelegten Urbare und Dokumente berufen. Es wird festgehalten, dass die alten Grenzen der Grafschaft Kyburg, die bis an die Glatt reichen, Bestand haben sollen. Die Bewohner der jenseits der Glatt liegenden Gemeinden Rieden und Dietlikon gelten als Einwohner der Grafschaft, obwohl sie von altersher militärisch unter das städtische Aufgebot gehören und niedergerichtlich dem Obervogt von Schwamendingen und Dübendorf unterstellt sind. So gehören Konkursfälle und der Einzug der Abzuggelder zuhanden der Stadt zwar in die Zuständigkeit des Obervogts, sind jedoch nach den Rechten Kyburgs zu handhaben. Die beiden Orte sind der Grafschaft Kyburg kein Abzugsgeld schuldig. In Bezug auf das Hochgericht sollen Rieden und Dietlikon weiterhin bei Kyburg verbleiben, wohin entsprechende Klagen zu richten, die Angeklagten zu führen und wo die Urteile zu fällen sind. Konfisziertes Gut gelangt ebenfalls nach Kyburg; auch den Brauch (Steuer) haben die beiden Orte Kyburg zu entrichten.

Kommentar: Seit 1489 unterstanden die Orte Rieden und Dietlikon niedergerichtlich zwar einem städtischen Obervogt, hochgerichtlich gehörten die beiden östlich der Glatt liegenden Gemeinden jedoch weiterhin zur Verwaltungseinheit der Zürcher Landvogtei Kyburg (Largiadèr 1922, S. 85-86). Daran hatte auch die Zusammenlegung der Obervogteien Rieden-Dietlikon-Dübendorf und Schwamendingen (mit Oberhausen, Oerlikon und Seebach) im Jahr 1615 nichts geändert (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 105).

Mittwuchs, den 5^{ten} maii, presentibus herr burgermeister Spöndli und beid räthe

[...]

Dem nach von vilen jahren har etwas missverständtnus entzwüschent den herren vögten zu Kyburg als von hocher oberkeit wegen eins-, danne den hh obervögten zu Dübendorff und Schwamendingen anders theils, betreffent ihre habenden rechtsamminen zu Rieden und Dietlicon geschwebt, und nun myn gn herren bei anlaas eines nöüerlich vorgefallnen erbfahls nothwendig befunden, disen strytigkeiten zu künfftiger, beständiger nachricht dermahlen zuerörtheren, habend sich uf den^a / [S. 164] den hütigen tag vor wolgedacht mynen gn hh ynbefunden hr quartier haubtman Heinrich Escher, derwylen vogt zu Kyburg, an dem einen, danne hr zunfftmeister Cunrad Schmid, pfleger zu St. Jacob, und hr zunfftmeister Hans Heinrich Wüest, pfleger der stifft zum Gross Münster allhier, beide verordnete obervögt zu Schwamendingen und Dübendorff, an dem anderen theil. Da sie dann in ihren vorgebrachten gründen und gegen gründen fürgelegte graffschafft- und ambts-urbarys und anderen documenten der nothurfft nach angehört und entlichen hernach folgender entscheid und einhellige erlütherung gemachtet worden:

25

Es solle bevorderst bei den alten marken der graffschafft Kyburg, daß nammlich dieselben biß an die Glatt gehen sollind, fürbas hin bewenden, und desswegen die beiden ennet der Glatt gelegnen gmeinden Rieden und Dietlicon als ynwohner der graffschafft geachtet werden, glychwolen die mannschafft wie von altem har under das panner Zürich gehören,¹ und den herren obervögten zu Schwamendingen und Dübendorff mit habenden rechten zuständig verblyben. Wan demnach an disen beiden orthen Rieden und Dietlicon sich ein uffahl zu trage, solle derselbe zwahren ohne beysyn eines vogts von Kyburg von denen ermeldten obervögten als myner gn hh raths fründen, aber nach der graffschafft Kyburg uffahls-rechten verfertiget und verhandlet, auch die fallende abzüg in disen beiden orthen von den hh obervögten zu handen gemeiner statt nach mehrermeldter graffschafft Kyburg rechten und gewohnheiten bezogen werden, darbei es den uß trückenlichen verstand hat, daß die beiden orth Rieden und Dietlicon gegen der graffschafft, nicht aber gegen denen hieharwerts der Glatt gelegnen orthen (dafehrn nicht andere verträg darwider) abzug-frey syn sollend.

Dannethin die hochoberkeitlichen und malefitz-fähl an disen beiden orthen betreffent, sollend sie, wan sie ohn disputierlich und offenbahr, bei dem huß Kyburg verblyben, also, daß wan jemand malefitzischer, das ist solcher thaten beklagt, zu deren abstraffung der scharffrichter gebrucht wirt, oder welche gar an lyb und leben gehend, ein solcher naher Kyburg gefüehrt, daselbst begichtiget und abgestrafft werden, auch die confiscationen dahin fehrners gehören.² Im übrigen aber auch diso zwo gmeinden des bruchs³ halber wie bißhar der graffschafft Kyburg beigethan und pflichtig verblyben sollind.

Eintrag: StAZH B II 569, S. 163-165; Papier, 16.5 × 20.5 cm.

- a Hinzufügung unterhalb der Zeile, Kustode.
 - Der bereits im Urbar von ca. 1535 festgehaltene Sachverhalt wird hiermit bestätigt (StAZH F II a 271, S. 132; Largiadèr 1922, S. 86).
 - Die Zuständigkeit Kyburgs für Fälle der Blutgerichtsbarkeit schreibt auch ein Artikel der Offnung von Dietlikon und Rieden vor (StAZH A 97.2, Nr. 12, fol. 55r-61r; Edition: SSRQ ZH AF I/2, XLV, Nr. 1, Art. 7).
 - Die Landvogteien erhoben für ihre Verwaltung als besondere Abgabe eine Verbrauchssteuer zur Bestreitung öffentlicher Ausgaben (Largiader 1932, S. 24; Idiotikon, Bd. 5, Sp. 345-346).

25

30